

KAPITEL 2

Die Alterspension

§1. Wie wird die Pension berechnet?

A. GRUNDSATZ

1197.

Die Altersrente entspricht einem gewissen Prozentsatz des Durchschnitts der im Laufe der Berufskarriere verdienten Löhne.

Für jedes Ziviljahr (d.h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) der Berufslaufbahn legt man den verdienten Bruttolohn fest, multipliziert mit einem Aufwertungskoeffizienten, der durch die Regelung festgelegt wurde, und darüber hinaus für die Jahre zwischen 1955 und 1974 mit einem Koeffizienten des Wohlbefindens.

Die in Betracht gezogenen Löhne sowie die Wertung der Inaktivitätsperioden, die der Arbeit gleichgestellt werden oder bestimmter Arbeitsperioden, deren Lohn unbekannt ist, werden nach den gleichen Regeln festgelegt wie bei der Witwenrente, die in einem nachstehenden Kapitel erläutert wird.

Dieser Jahreslohn wird durch 45 geteilt.

Vor dem 1.7.1997 wurde die Frauenpension in „vierzigstel“ berechnet. Ab dem 1.1.2009 werden die Frauen und die Männer diesbezüglich gleich behandelt.

Der so erhaltene Betrag wird mal 0,6 (60%) (Alleinstehende) oder 0,75 (75%) (Haushaltsvorstand) multipliziert.

Die Addition der verschiedenen Beträge ergibt dann den globalen jährlichen Pensionsbetrag.

Eine vollständige Pension setzt also 45 Jahre Berufslaufbahn voraus.

B. DIE PENSION „HAUSHALTSVORSTAND“ UND PENSION „ALLEINSTEHEND“

1198.

Die Rate von 75 % (Haushaltsvorstand) wird angewandt, wenn der Arbeitnehmer verheiratet ist, insofern der Ehepartner:

- nicht arbeitet außer innerhalb der Grenzen der für Pensionierte genehmigten Arbeit (s. T. 4);
- keine Pension oder kein Ersatzeinkommen bezieht, die höher sind als der Unterschied zwischen dem Prozentsatz für Haushaltsvorstände und dem Prozentsatz für Alleinstehende.
- nicht über ein anderes Ersatzeinkommen verfügen (Arbeitslosigkeit, Krankenkassen,...)

Bezieht der Ehepartner eine Pension oder ein Ersatzeinkommen, das niedriger ist als dieser Unterschied, wird der Prozentsatz für Haushaltsvorstände gewährt, aber die Pension wird verringert um den Vorteil, den der Ehepartner erhält.

In allen anderen Fällen wird die Pension zum Prozentsatz für Alleinstehende berechnet (60 %).

Bemerkungen:

- Der Prozentsatz für Haushaltsvorstände kann Männern und Frauen gewährt werden;
- Der Prozentsatz für Haushaltsvorstände wird nur verheirateten Arbeitnehmern gewährt: das Zusammenwohnen, auch im System des „gesetzlichen Zusammenwohnens“ reicht nicht aus; dagegen wird aber die Heirat von Homosexuellen in diesem Rahmen anerkannt;
- Erhalten beide Ehepartner eine Pension des FPD können sie wählen zwischen der Zahlung beider Pensionen zum Satz für Alleinstehende oder einer Pension zum Satz für Haushaltsvorstände.

C. DIE MINDESTRENTE

1199.

Der Betrag der Altersrente für eine vollständige Laufbahn darf nicht niedriger sein als ein gewisses Minimum, das in den „Grünen Seiten“ aufgeführt wird.

Ist die Laufbahn nicht vollständig, erreicht aber mindestens $\frac{2}{3}$ (30 Jahre) im Rahmen einer Vollbeschäftigung im System für Entlohnte, wird dieses Minimum garantiert, proportional zum Bruch der Laufbahn.

Für die Anwendung dieser Regelung versteht man unter Vollbeschäftigung eine vollzeitige Beschäftigung, oder eine Beschäftigung, die zumindest pro Ziviljahr folgendes umfasst:

- entweder 208 „vollzeitig gleichgestellte“ Tage;
- oder 156 „vollzeitig gleichgestellte“ Tage, resultierend aus Arbeitsleistungen, multipliziert mit dem „Bruch der komprimierten Laufbahn“.

Die „Komprimierung der Laufbahn“ ist eine Berechnung um die Perioden der Teilzeitarbeit in gleichwertige Vollzeiten umzurechnen. Die Berechnungsmethode wird durch die Regelung festgelegt je nach Beschäftigungsepoche (in Funktion der zurzeit registrierten Angaben!).

Wenn der Arbeitnehmer den Satz von $\frac{2}{3}$ erreicht durch die Addierung einer Laufbahn als Entlohnter und als Selbstständiger, wird seine Pension als Entlohnter mindestens dem Minimum für „gemischte Laufbahnen“ entsprechen, proportional zu seinen Jahren als Entlohnter (wenn die Jahre als Entlohnter $\frac{3}{4}$ der Laufbahn ausmachen, erhält er $\frac{3}{4}$ des Betrages).

D. DAS PRINZIP DER LAUFBAHNEINHEIT

1200.

Wenn die Laufbahn eine vollständige Laufbahn überschreitet, werden die am wenigsten günstigsten Perioden gestrichen. Seit dem 1.1.2015 wird die vollständige Laufbahn nicht mehr in Funktion einer Anzahl Jahre bestimmt, sondern in Funktion einer Anzahl Tage „gleichwertiger Vollzeit“: Die Laufbahn ist vollständig, wenn sie mehr als 14.040 Tage (45 x 312) umfasst. Diese Berechnung führt dazu, dass man weniger schnell die vollständige Laufbahn erreicht

Dieses Prinzip gilt auch im Falle der „gemischten“ Laufbahn, d.h. mit Arbeitsleistungen in verschiedenen Pensionssystemen (Entlohnte, Selbstständige, Beamte). Jedoch gelten die Leistungen als Selbstständiger bis zu einem bestimmten Datum, das per KE festzulegen ist, als weniger günstig. Wenn es sich um Leistungen im Ausland handelt, werden

die Berechnungsregeln über internationale Abkommen (vor allem über die Europäische Regelung der sozialen Sicherheit) bestimmt.

Diese Grundsätze erfahren Erleichterungen oder Ausnahmen, wenn die Pensionen der anderen Systeme, in vollständige Laufbahnen umgewandelt, nicht einen gewissen Betrag erreichen: In diesem Fall geht man davon aus, dass die Beschäftigungen aufgrund derer diese Pensionen erworben wurden, einen nebensächlichen Charakter hatten und dann ist eine totale oder partielle Kumulierung möglich.

§2. Der Pensionsantrag

A. AB WELCHEM ALTER KANN MAN SEINE PENSION NEHMEN?

1201.

Das Rentenalter liegt im Prinzip bei 65 Jahren.

Für die Frauen gilt dieses Prinzip ab dem 1.1.2009. Davor betrug es 64, 63, 62 oder 61 Jahre, je nach Jahr der Pensionierung (vor dem 1.7.1997 betrug das Rentenalter 60 Jahre).

Im Rahmen der besonderen Systeme für Bergarbeiter, Seeleute und Flugpersonal im Zivilflug sind spezielle Altersgrenzen vorgesehen.

Die Pension beginnt frühestens am 1. Tag des Monats, der dem Monat folgt in dem der Arbeitnehmer das Pensionsalter erreicht.

Die Regierung beschloss, das Pensionsalter ab 2025 auf 66 Jahre anzuheben und ab 2030 auf 67 Jahre.

1202.

Die Arbeitnehmer, die eine ausreichende Laufbahn haben, können ihre Pension vorzeitig nehmen.

Die Bedingungen werden sich in Funktion folgender Tabelle verstärken:

Jahr	Alter	2015	2016	2017	2018	2019			
Normale Bestimmung	Alter	61,5	62	62,5	63	63			
	Laufbahn	40	40	41	41	42			
Lange Laufbahn	Alter	60	60	61	60	61	60	61	
	Laufbahn	41	42	41	43	42	43	42	44

Um dieser Laufbahnbedingung zu entsprechen zählt nicht nur die Laufbahn, die zur Berechnung der Entlohnungspension dient, sondern auch die Jahre, die im Rahmen eines anderen belgischen Systems gearbeitet wurden, und die Laufbahnen im Ausland (innerhalb der Grenzen der internationalen Abkommen). Den Arbeitsperioden wird Rechnung getragen, wenn die Anzahl der Tage mindestens 1/3 einer Vollbeschäftigung erreicht (die Regelung präzisiert den genauen Inhalt dieses Begriffs). Für die Berechnung der Pension trägt man den meisten gleichgestellten Tagen Rechnung und sogar bestimmten zu-

sätzlichen Gleichstellungen (z.B. die Laufbahnunterbrechung zur Erziehung der Kinder); gewisse Gleichstellungen werden aber auch nicht berücksichtigt (z.B. die Studienjahre). Achtung: Es versteht sich von selbst, dass die vorzeitig gewährte Pension auf die zu diesem Zeitpunkt erreichte Laufbahn berechnet wird. Wenn der Arbeitnehmer mit 60 Jahren eine Laufbahn von 40 Jahren hat, wird seine Pension also 40/45 betragen.

1203.

Die Möglichkeit der vorgezogenen Pension kann genutzt werden, gleich in welcher beruflichen Situation sich der Arbeitnehmer im Moment der Pensionierung befindet: ob er arbeitet, Arbeitslosenentschädigungen oder eine Invaliditätsentschädigung bezieht, usw. Sie kann aber nicht von den Frühpensionierten beansprucht werden: Diese dürfen ihre Pension erst ab dem gesetzlichen Pensionsalter nehmen.

B. ANTRAG

1204.

Der FPD untersucht von Amts wegen das Pensionsanrecht der Personen, die in Belgien wohnen und die das gesetzliche Rentenalter erreichen. Diese werden schriftlich informiert und brauchen nur noch die Berechnung zu überprüfen; sie brauchen keinen Antrag einzureichen.

1205.

Ein Antrag wird weiterhin verlangt:

- für die Pensionen (Alterspension oder Witwenrente) vor oder nach dem normalen Rentenalter;
- für die Personen, die im Ausland wohnen.

Der Antrag wird bei der Gemeinde oder beim FPD auf elektronischem Weg gestellt.

Die Pension kann ab einem Jahr vor der Pensionierung beantragt werden; es wird geraten, den Antrag einige Monate im Voraus einzureichen, damit die Akte bearbeitet werden kann und damit die Pension ab Beendigung der Berufsaktivität bezahlt wird. In Anwendung der „Charta des Sozialversicherten“ (siehe 1. Kapitel dieses Teils) muss das FPD seine Entscheidung innerhalb von 4 Monaten ab der Antragstellung treffen (8 Monate, wenn der Antrag mehr als 9 Monate vor dem Pensionsbeginn eingereicht wurde). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss der FPD die Gründe mitteilen.

§3. Die Pension des getrennten oder geschiedenen Ehepartners

A. DIE ALTERSRENTE IM FALLE DER TRENNUNG DER EHELEUTE

1206.

Wenn das Ehepaar, bei dem einer eine Alterspension bezieht, sich trennt, so garantiert das System, dass beide zumindest die Hälfte der höchsten Pension erhalten, berechnet zum „Prozentsatz für Haushaltsvorstände“.

Wenn einer von beiden kein eigenes Pensionsrecht hat, wird die Pension des anderen zur Hälfte an beide Ehepartner ausgezahlt.

Hat er ein eigenes Pensionsrecht, das niedriger ausfällt als die Hälfte der Pension des

anderen, berechnet zum Prozentsatz für Haushaltsvorstände, weist man ihm einen Betrag zu, der von der Pension des anderen abgezogen wird, und durch den diese Person diese Hälfte erreicht.

Haben beide Ehepartner ein eigenes Pensionsanrecht, das mindestens der Hälfte der höchsten Pension entspricht, berechnet zum Prozentsatz für Haushaltsvorstände, so behält jeder seine Pension.

1207.

Dieses System gilt nur für verheiratete und nicht für zusammenlebende Paare. Es gilt nicht für den Ehepartner, der die elterliche Gewalt verloren hat oder der verurteilt wurde, weil er einen Anschlag auf das Leben des anderen Ehepartners verübt hat.

Es setzt voraus, dass der Ehepartner, dessen Pension dem anderen zugeschrieben wird, Anrecht auf eine Pension hat. Aber es setzt nicht voraus, dass dieser effektiv seine Pension bezieht: Wenn er seine Rechte nicht geltend macht oder wenn ihm die Pension aus dem einen oder anderen Grund nicht gezahlt werden kann (z.B. weil er die Grenzen der genehmigten Arbeit überschreitet), kann der Ehepartner die Zahlung seines Anteils erhalten.

Es setzt nicht voraus, dass der Ehepartner, dem ein Teil zugeschrieben wird, selbst das Pensionsalter erreicht hat. Er muss aber die allgemeinen Gewährungsbedingungen erfüllen (Bedingung des Wohnsitzes, keine berufliche Aktivität außerhalb der genehmigten Grenzen, kein Anrecht auf ein Ersatzeinkommen, s. Teil 5).

B. DIE PENSION DES GESCHIEDENEN EHEPARTNERS

1208.

Die Pension des geschiedenen Ehepartners ist ein System, das es ermöglicht, die vom Ex-Ehepartner verdienten Löhne während der verheirateten Jahre, während denen man seine Berufslaufbahn unterbrochen oder reduziert hatte, für die eigene Pension geltend zu machen.

Im Gegensatz zu dem System im Falle der Trennung handelt es sich nicht um eine Teilung der höchsten Pension, sondern um ein Sonderrecht. Das System setzt voraus, dass der Nutznießer selbst das Rentenalter erreicht hat. Dagegen wird nicht gefordert, dass der Ex-Ehepartner, dessen Arbeitsleistungen das Anrecht auf diesen Vorteil eröffnet, selbst pensioniert ist oder dass er noch lebt. Die Pension des geschiedenen Ehepartners fügt sich der eigenen Pension des Nutznießers hinzu und beeinflusst nicht die eventuelle Pension des Ex-Ehepartners.

1209.

Die Pension des geschiedenen Ehepartners entspricht für jedes verheiratete Jahr 62,5 % der vom Ex-Ehepartner verdienten Löhne, verringert um die pensionsberechtigten Löhne, die der Nutznießer selbst verdient hat, geteilt durch 45 (44 für die Frauen) und multipliziert mit 0,6 (60 %, Prozentsatz für Alleinstehende).

Wenn der Nutznießer für die betroffenen Jahre Rechte geltend machen kann auf eine Pension, die nicht der belgischen Entlohntempension entspricht, so werden diese Jahre nicht berücksichtigt, es sei denn, der Nutznießer verzichtet auf diese Pension für diese Jahre.

Die allgemeinen Regeln in Sachen Mindestpension, Einheit der Laufbahn (siehe nachstehend), Kumulierung der Pensionen (siehe folgender Teil) gelten für die Pension des geschiedenen Ehepartners.